

REGIERUNG

Eine «Grati» für AHV- und IV-Bezüger



Kein leeres Portemonnaie am Jahresende: Nach mehreren Anläufen soll nun der 13. «Monatslohn» in Höhe einer Viertel-Monatsrente für AHV- und IV-Bezüger gesetzlich verankert werden.

Zuerst eine Monatsrente, dann eine Halbe: Das versprochene Weihnachtsgeld für AHV- und IV-Bezüger soll nun definitiv auf einen Viertel der Monatsrente erhöht werden: Der Antrag der Regierung wird in der nächsten Landtagsitzung vom 14./15. Juni beraten.

Bereits im November 1989 gelangten einige VU-Abgeordnete mit der Frage an die Regierung, ob eine Erhöhung des Weihnachtsgeldes für AHV-Bezüger aufgrund der gu-

VON ALEXANDRA GSTÖHL

ten finanziellen Lage der Altersversicherung möglich wäre. Diese harmlose Anfrage und die vier Jahre später folgende Initiative, begründet durch die Tatsache, dass heute praktisch jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer auf einem 13. wenn nicht sogar 14. Monatsgehalt besteht und die Rentenbezügerinnen und -bezüger fast die einzige Ausnahme bilden, erforderte von der Regierung Abklärungen noch und noch.

AHV-Anstalt gegen Erhöhung

Zuerst wurde die Stellungnahme der AHV- und IV-Anstalten eingeholt, welche ergab, dass ein versiche-

rungsmathematisches Gutachten einzuholen sei. Die Regierung beauftragte daher einen Fachmann, um die Auswirkungen einer vollen 13. AHV- und IV-Rente zu errechnen. In seinem Gutachten kam der besagte Fachmann – es handelte sich dabei um Dr. Peter Kunz, Vize-Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung in Bern – zum Schluss, dass eine 13. Rente für den Zeitraum der nächsten zwanzig Jahre nur dann ohne Prämienhöhung möglich sei, wenn die Aktiven der AHV durchschnittlich um 1,5 Prozent pro Jahr wachsen würden.

Da dies nicht zu gewährleisten sei, sprachen sich die AHV-Anstalten gegen die Einführung einer vollen 13. Monatsrente aus. Nochmals wurde Dr. Peter Kunz zu Rate gezogen, um die Möglichkeit einer zusätzlichen halben Monatsrente zu überprüfen. Die AHV-Anstalten standen auch diesem Vorschlag eher skeptisch gegenüber. Vor einer pauschalen halben Mindestrente warnten sie, da dies zu Ungerechtigkeiten führen würde.

Ein Viertel Monatsrente mehr

Die Regierung ist der Meinung, dass sich die AHV-Bezügerinnen und -bezüger eine Zusatzleistung im Sinne einer Weihnachtsgelderhöhung verdient haben, da «sie sich diese in ihrer Eigenschaft als Beitragszahler selbst finanziert und somit auch verdient haben», wie es im Bericht der Regierung heisst. Nach Beendigung der Abklärungen setzte sie schliess-

lich eine Erhöhung auf ein Viertel der Monatsrente fest. Die Erhöhung auf eine halbe Monatsrente ist zu einem späteren Zeitpunkt durchaus denkbar, wenn die Auswirkungen der 10. AHV-Revision bekannt sind.

Obwohl hier immer von AHV-Rentnern gesprochen wird, soll diese Leistungsverbesserung natürlich auch den IV-Bezügern zuteil werden. Auch wer eine ausserordentliche AHV- oder IV-Rente bezieht – beispielsweise eine in der Schweiz wohnhafte Rentnerin – soll Anspruch auf das Weihnachtsgeld haben.

Vorzeitige Anpassung der Rentenhöhe

Die Regierung spricht sich in der Vorlage auch dafür aus, Artikel 77quater Absatz 4 des AHVG zu ändern: Sollte der Landesindex für Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4 Prozent ansteigen, ist die Regierung berechtigt, die ordentlichen Renten vor dem Ablauf des Zwei-Jahres-Rhythmus anzupassen. Da der Staat verpflichtet ist, ein Fünftel der jährlichen AHV-Ausgaben zu leisten, verbleiben der AHV-Anstalt mit der Einführung eines zusätzlichen Viertels Weihnachtsgeldes nur noch rund eine Million Franken Mehrausgaben pro Jahr. Die fast 220'000 Franken Mehrausgaben für IV-Rentner werden vollumfänglich aus der Staatskasse finanziert, da die Ausgaben der IV längst nicht mehr durch die Beiträge gedeckt werden.